

# Positiv-/Negativliste Sachsen-Anhalt

(Stand: 25.03.2021)

Die nachfolgenden Listen geben eine Auslegungshilfe, welche Geschäfte öffnen dürfen und welche nicht. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Sie ersetzt nicht den Verordnungstext.

Es werden keine Feststellungen getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören. Zudem besteht die Möglichkeit aller – auch der für den Publikumsverkehr geschlossenen – Ladengeschäfte, den Betrieb durch die kontaktlose Abholung und Lieferung fortzuführen. Darüber hinaus können Ladengeschäfte nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 nach vorheriger Terminvereinbarung, Kunden den Zutritt zum Ladengeschäft gewähren. Im Rahmen eines Modellprojekts nach § 14 können Ausnahmen von der nachfolgenden Bewertung genehmigt werden. Auf die Ausführungen in der Begründung zur Verordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

<b>Branche / Betriebsart</b>	<b>Bewertung: Vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr auszunehmen?</b>
Abhol- und Lieferdienste	Ja. Alle Ladengeschäfte dürfen einen kontaktlosen Abhol- und Lieferservice anbieten.
Änderungsschneidereien	Ja.
Angebote der Mehrgenerationenhäuser	Nein.
Apotheken	Ja.
Archive	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Abhol- und Lieferservice darüber hinaus zulässig.
Autobahnraststätten und Autohöfe	Ja, die Versorgung der Übernachtungsgäste ist möglich. Für alle anderen Kunden ist nur der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken gestattet.
Autohäuser	Nein, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“)
Autokinos	Nein.
Autovermietung	Nein, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“)
Autowaschanlage	Ja.
Babyfachmärkte	Ja.
Bäckereien	Ja, aber kein Vor-Ort-Verzehr.
Banken und Sparkassen	Ja.
Bars	Nein, nur Außer-Haus-Verkauf.
Baumärkte, Baustoffhandel oder auf typisches Baumarktsortiment spezialisierte Geschäfte, Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandel	Ja.
Baustellen- und Baugewerbe	Ja.
Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (home-sharing) und vergleichbaren Angeboten)	Nein. Verbot betrifft jedoch nur Übernachtungen aus touristischem Zwecke. Die Beherbergung aus zwingend notwendigen und unaufschiebbaren familiären und beruflichen Gründen ist zulässig.
Bestatter	Ja.

Bibliotheken	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Abhol- und Lieferservice darüber hinaus zulässig.
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. VHS, Ernährungskurse etc.)	Grundsätzlich nein, nur Online-Angebote. Zulässig sind jedoch Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Geburts- und Rückbildungsvorbereitungskurse, Fortbildungen im Brand- und Katastrophenschutz, Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse sowie außerschulische Nachhilfeangebote. Soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind, sind Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger sowie Angebote zur Prüfungsvorbereitung zum Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie Angebote in Kooperation mit öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft zulässig. Die Maßgaben des § 4 Abs. 4 der VO sind zu beachten.
Ballettschulen	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen“.
Brennstoffhandel (Gas, Öl, Kohlen, Holz, Pellets usw.)	Nein, nur nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“). Abhol- und Lieferservice darüber hinaus zulässig.
Buchhandlungen	Ja.
Büchsenmacher	Ja.
Cafés	Nein, nur Außer-Haus-Verkauf.
Dauercamper	Ja. Dauercampingplatz muss als Erst- oder Zweitwohnsitz angemeldet sein.
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger	Ja.
Direktvermarkter von Lebensmitteln	Ja.
Drogerien	Ja.
Einkaufszentren	Ja, aber nur für die nach § 7 Abs. 2 bis 4 zulässigen Ladengeschäfte und Gastronomie für Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf. Für die Zutrittsbeschränkung ist nach § 1 Absatz 1 die Summe der Verkaufsflächen der Ladengeschäfte maßgeblich.
Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Medizinische Fußpfleger (Podologen)	Ja, auch mobil. Darüber hinaus siehe Ausnahme „Rehabilitationssport“.
Erste-Hilfe-Kurse	Ja, in Gruppen bis maximal zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, zulässig.
Fahrradläden, -ersatzteilhandel und -werkstätten	Ja.
Fahrschulen und Flugschulen	Ja, in Gruppen bis maximal zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, zulässig.
Fährverkehr	Ja.

Fitnessstudios	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen“. Für Einzelheiten siehe zu § 8 in der Begründung zur Verordnung.
Fleischerei	Ja, aber kein Vor-Ort-Verzehr.
Fotostudios, Fotoläden	Ja, da Handwerk (Fotografie, Ausdruck oder digitale Bereitstellung der Aufnahmen). Ladengeschäfte nur nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“). Abhol- und Lieferservice darüber hinaus zulässig
Freie Berufe (z. B. Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.)	Ja.
Freizeitparks	Nein.
Friseurdienstleistungen	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Fußpflege	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Gärtnereien, Blumenläden, Floristen, Baumschulen und Gartenmärkte.	Ja.
Gedenkstätten	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Getränkemärkte	Ja.
Großhandel (Großhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Zutritt und Verkauf nur für einen ausgewählten Kundenkreis (Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe) erfolgt und diese einen Nachweis als Inhaber eines Gewerbebetriebes erbringen müssen)	Ja. Soweit ein Unternehmen sein ansonsten geschlossenes Ladengeschäft nachweisbar und dokumentiert auf Großhandelsbetrieb umstellt, ist dies zulässig. Privatkunden kein Zutritt!
Handwerkerleistungen	Ja.
Hörakustiker	Ja.
Hundesalons, Hundefriseure und ähnliche Einrichtungen der Tierpflege	Nein, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“).
Hundesport	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen“. Für Einzelheiten siehe zu § 8 in der Begründung zur Verordnung.
Imbisse	Nein, nur Außer-Haus-Verkauf.
Kantinen	Nein, kein Verzehr vor Ort, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Außer-Haus-Verkauf immer zulässig.
Kaufhäuser	Nein, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“). Davon ausgenommen der Zutritt zu Lebensmittelmärkten über separaten Zugang.
Kfz-Werkstätten und -teilverkaufsstellen	Ja.
Kinos	Nein.
Kosmetikstudios	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung, auch mobil.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja.
Landschafts- und Gartenbau	Ja.
Lebensmitteleinzelhandel	Ja.
Lebensmittelverkauf im Reisegewerbe	Ja.

Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Tee-Fachgeschäfte, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja.
Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen)	Ja.
Literaturhäuser	Nein.
Lottoannahmestellen	Ja.
Massagesalons	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung, auch mobil.
Mischbetriebe § 7 Abs. 3 der VO	Zulässig, soweit das zugelassene Sortiment (§ 7 Abs. 2 der VO) überwiegt, mithin mehr als 50 Prozent ausmacht. Maßgeblich kommt es bei der Beurteilung des Schwerpunkts auf den Anteil des zulässigen Warensortiments an, den das Ladengeschäft anbietet. Entscheidend ist die Anzahl der Artikel, nicht die Stückzahl der Artikel. Bei der Betrachtung ist das üblicherweise vertriebene Sortiment heranzuziehen. Ein Modegeschäft, das nur einen kleinen Zeitschriftenstand hat, oder ein Elektronikmarkt, der auch Kaffee verkauft, dürfen damit nicht öffnen. Ein Drogeriemarkt, der neben Hygieneartikeln auch Haushalts- oder Spielwaren verkauft, dagegen schon. Ein 1-Euro-Shop, der nur in geringem Umfang Hygieneartikel, Drogeriebedarf oder Lebensmittel neben dem üblichen Sortiment anbietet, darf nicht öffnen.
Museen, Ausstellungshäuser	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Musikschulen	Ja, in Gruppen bis maximal zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, zulässig. Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten sind nur als Einzelunterricht und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig.
Nagelstudios	Ja, aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung, auch mobil.
Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Ja.
Online-Handel	Ja.
Opernhäuser	Nein.
Optiker	Ja.
Orthopädienschuhmacher und -techniker	Ja, Handwerk. Regelmäßig auch Sanitätswarensortiment.
Paketannahme-Ausgabestellen (Filialen, Serviceagenturen und Annahmestellen der Deutschen Post AG und anderer Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc.)	Ja, notwendig, um die Versorgung der Bevölkerung über die zulässigen Lieferdienste und den Onlinehandel abzusichern. Insofern handelt es sich um eine zulässige Dienstleistung, die einer Abgrenzung über den Schwerpunkt des Warensortiments bei Mischbetrieben nicht zugänglich ist. Hier gilt deshalb, dass eine Öffnung der Poststelle auch erfolgen kann, wenn diese mit einem nicht privilegierten Ladengeschäft verbunden ist oder darin

	betrieben wird. In diesem Fall darf jedoch ausschließlich die Dienstleistung der Poststelle angeboten werden. Das nicht nach § 7 Abs. 2 der VO privilegierte Sortiment darf in diesem Fall nicht verkauft werden.
Pannenhilfe	Ja.
Personal-Training	Ja, aber nur kontaktfreier Individualsport in geschlossenen Räumen als Einzelunterricht oder im Freien im organisierten Sportbetrieb mit maximal fünf Personen einschließlich Trainer. Siehe auch „Sportstätten, Sportanlagen“.
Pfandleiher	Ja. Dient der Geldbeschaffung und ist damit ein Unterfall der Banken und Sparkassen.
Planetarien und Sternwarten	Nein.
Prostitutionsgewerbe	Nein.
Psychotherapie	Ja.
Reformhäuser	Ja.
Rehabilitationssport	Nein, nur ärztlich verordneter Rehabilitationssport kontaktfrei im Freien mit bis zu fünf Personen, einschließlich des Trainers.
Reinigungen	Ja.
Reisezentren	Ja, diese sind notwendiger Teil des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV).
Reiterhöfe	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Sanitätshäuser und Orthopädiefachgeschäfte	Ja.
Saunas und Dampfbäder	Nein.
Schornsteinfeger	Ja.
Schuster	Ja.
Schwimm- und Spaßbäder, Badeanstalten	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Seilbahnen	Nein.
Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte	Nein.
Sonnenstudios/Solarien	Ja.
Soziokulturelle Zentren und Bürgerhäuser	Nein.
Spielbanken und Spielhallen	Nein.
Sportstätten, Sportanlagen	Nein, nur soweit Ausnahme nach § 8 Abs. 1 S. 3 der VO vorliegt, darf für den davon umfassten Personenkreis geöffnet werden. Dies betrifft sowohl kommunale Sporthallen, Sportplätze und Schwimmhallen, als auch private Sport- oder Fitnessstudios. Für Einzelheiten siehe zu § 8 in der Begründung zur Verordnung.
Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote	Nein.
Stördienste und Wartungen aller Art (z. B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst, Heizungswartung etc.)	Ja, Öffnung der Werkstatt möglich. Ladengeschäfte, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“). Abhol- und Lieferservice, auch Hausbesuche (Notöffnungen etc.) sind problemlos möglich.
Tafeln	Ja.
Tankstellen	Ja.

Tanzschulen	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen“.
Tattoo-, Piercing-Studios	Ja, aber nur mit vorangegangener kontaktfreier Reservierung, auch mobil.
Telefonläden	Nein, Ladengeschäft nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Abholung und Lieferservice sowie Öffnung der Werkstatt möglich.
Terminshopping	Ja. Ladengeschäfte dürfen für vorab (elektronisch oder fernmündlich) vereinbarte Termine nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 öffnen.
Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte	Ja.
Theater	Nein.
Taxigewerbe	Ja.
Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisevermittlung sowie andere Dienstleistungen	Ja, Dienstleistung gestattet. Zur Öffnung des Ladengeschäfts siehe „Versicherungs-, Reisebüros und andere Ladengeschäfte von Dienstleistern“.
Versicherungs-, Reisebüros und andere Ladengeschäfte von Dienstleistern	Nein, nur nach vorheriger Terminvereinbarung (siehe auch „Terminshopping“).
Verkehrsdienstleistungen	Ja.
Waschsalons	Ja.
Wettannahmestellen	Ja, aber nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins.
Wochenmärkte für Lebensmittel, Blumen und Pflanzen	Ja.
Yogastudios	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen“. Auch Online-Angebote zulässig.
Zahntechniker	Ja.
Zeitungs- und Zeitschriftenhandel	Ja.
Zeitungszustellung	Ja.
Zoos und Tierparks oder ähnliche Einrichtungen und Angebote	Ja, aber ohne Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude.